



Brüssel, den 28. September 2023
(OR. en)

13540/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0338(NLE)

ACP 88
WTO 144
COAFCR 324
RELEX 1101

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. September 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 562 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 562 final.

Anl.: COM(2023) 562 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2023
COM(2023) 562 final

2023/0338 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der
Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist das Rechtsinstrument zum Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Republik Kenia, einem Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG), einerseits und der Europäischen Union (EU) andererseits (im Folgenden „WPA EU-Kenia“ oder „Abkommen“).

Der ausverhandelte Wortlaut des WPA wurde veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/east-african-community-eac/eu-kenya-agreement/text-agreement_en.

Ziel des Abkommens ist die bilaterale Durchführung der Bestimmungen des WPA zwischen der EU und den OAG-Partnerstaaten (Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda) (im Folgenden „EU-OAG-WPA“), dessen Verhandlungen am 16. Oktober 2014 abgeschlossen wurden. Die EU, Kenia und Ruanda unterzeichneten das EU-OAG-WPA im September 2016, Kenia ratifizierte es im selben Monat. Das regionale EU-OAG-WPA wurde jedoch nie vorläufig angewandt, da nicht alle OAG-Mitglieder das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben (was eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des EU-OAG-WPA war).

Im Februar 2021 wurde auf dem ordentlichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs der OAG beschlossen, OAG-Ländern jeweils einzeln die bilaterale Durchführung des EU-OAG-WPA nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“ zu erlauben. Am 4. Mai 2021 teilte Kenia der Europäischen Kommission mit, in diesem Sinne weitere Schritte unternehmen zu wollen.

Am 17. Februar 2022 unterzeichneten Exekutiv-Vizepräsident Valdis Dombrovskis im Namen der EU und Botschafterin Raychelle Omamo im Namen Kenias am Rande des Gipfeltreffens EU-Afrikanische Union eine gemeinsame Erklärung, in der vereinbart wurde, die Verhandlungen über das WPA EU-Kenia voranzubringen, das für andere OAG-Partnerstaaten offen bleiben wird.

Die Verhandlungen zur Einführung der für eine bilaterale Durchführung der Bestimmungen des EU-OAG-WPA durch Kenia und die EU notwendigen Anpassungen wurden am 24. Mai 2023 auf technischer Ebene und im Rahmen des Besuchs des Exekutiv-Vizepräsidenten Dombrovskis in Kenia am 19. Juni 2023 auf politischer Ebene abgeschlossen. Im Laufe der Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien auf einige Anpassungen des ursprünglichen Abkommens, die eine bilaterale Durchführung ermöglichen, auch im Bereich der Ursprungsregeln und der Entwicklungshilfe. Darüber hinaus wurde ein neuer Anhang über Handel und nachhaltige Entwicklung in das Abkommen aufgenommen.

Der geplante Abschluss dieses Abkommens kommt zum richtigen Zeitpunkt.

Erstens ist Kenia ein wichtiger regionaler Wirtschaftsaktor mit einer wachsenden Wirtschaft. Kenia ist die neungrößte Volkswirtschaft des afrikanischen Kontinents und der wichtigste Wirtschaftsstandort in Ostafrika. Das Wirtschaftswachstum Kenias steht auf einer breiten Grundlage und betrug zwischen 2015 und 2019 durchschnittlich 4,8 % pro Jahr, was zu einer erheblichen Verringerung der Armutssquote führte (von 36,5 % im Jahr 2005 auf 27,2 % im Jahr 2019). Die Wirtschaft erholte sich nach der COVID-19-Pandemie kräftig, wobei für 2022 ein BIP-Wachstum von 5,5 % prognostiziert wurde und der Trend bei der Armutssquote wieder rückläufig war, nachdem sie zuvor während der Pandemie angestiegen war. Daten der

Weltbank zufolge bleiben Kenias mittelfristige Wachstumsaussichten vielversprechend. Das reale BIP dürfte 2023 auf 5,0 % und im Zeitraum 2024-2025 auf durchschnittlich 5,2 % steigen. Diese kurzfristige Wachstumsprognose liegt über der geschätzten potenziellen BIP-Wachstumsrate Kenias von 4,9 % und dem Durchschnittswert vor der Pandemie von 5,0 % für den Zeitraum 2010-2019. Das reale Pro-Kopf-Einkommen dürfte von 2,8 % im Jahr 2022 auf 3,1 % steigen.

Zweitens unterhalten die EU und Kenia gute und stabile Wirtschaftsbeziehungen. Die EU ist Kenias zweitgrößter Handelspartner. Das Gesamtvolumen des Handels zwischen der EU und Kenia belief sich 2022 auf 3,3 Mrd. EUR, was einem Anstieg um 27 % gegenüber 2018 entspricht. Die Einfuhren der EU aus Kenia belaufen sich auf 1,2 Mrd. EUR und betreffen hauptsächlich Gemüse, Obst und Blumen, wobei Kenia beabsichtigt, komplexere Waren auszuführen und die Wertschöpfung bei ausgeführten Waren zu steigern. Die Ausfuhren der EU nach Kenia belaufen sich auf 2,02 Mrd. EUR und betreffen hauptsächlich mineralische Erzeugnisse, chemische Erzeugnisse und Maschinen. Damit wird wesentlich dazu beigetragen, dass Kenia, wie beabsichtigt, seine Industriesektoren weiter ausbauen kann. Die EU ist der wichtigste Zielmarkt für Ausfuhren aus Kenia (16 % der Gesamtausfuhren im Jahr 2022), gefolgt von Uganda (12 %) und den Vereinigten Staaten (8 %). Die EU steht für 10 % der Einfuhren Kenias und nimmt damit den dritten Platz ein.

Ein Handelsabkommen mit Kenia, das Warenhandel, Entwicklungszusammenarbeit und Nachhaltigkeit abdeckt, würde den Marktanteil der EU in einem boomenden Markt erhalten und sogar steigern und die Position Kenias in der Region¹ stärken. Durch die Zusammenarbeit mit der EU würde für Kenia ein Anreiz geschaffen, die Liberalisierung des Handels in der OAG-Region zu fördern (da andere OAG-Partnerstaaten dem Abkommen beitreten können).

Drittens spielt Kenia geopolitisch betrachtet zunehmend eine führende Rolle auf regionaler und internationaler Ebene, insbesondere indem es Frieden und Sicherheit in den Nachbarländern fördert und die globale Nachhaltigkeitsagenda unterstützt. Für die EU ist Kenia zu einem wichtigen Akteur für ein stärkeres Engagement in regionalen Angelegenheiten, insbesondere in Äthiopien und Sudan², geworden. Kenia ist das einzige Gastland eines Amtssitzes der Vereinten Nationen auf dem afrikanischen Kontinent (Umweltpogramm der Vereinten Nationen/UNEP und Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen /UN-Habitat) und war nichtständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat (2021–2022). Außerdem nimmt Kenia beim Thema Nachhaltigkeit auf dem afrikanischen Kontinent eine Vorreiterrolle ein und ist ein verlässlicher Partner im Kampf gegen den Klimawandel. Gemeinsam mit der EU und anderen internationalen Partnern führt das Land das im Jahr 2023 ins Leben gerufene Bündnis von Handelsministern für Klimaschutz an.

Angesichts des derzeitigen internationalen politischen Kontexts sendet der rasche Abschluss dieser Verhandlungen mit einem wichtigen Partner wie Kenia auch ein starkes Signal für das gemeinsame Engagement für ein regelbasiertes Handelssystem und Nachhaltigkeit.

¹ Im Zeitraum 2015-2019 verzeichnete Kenia ein Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 5,7 % und war damit eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften in Subsahara-Afrika. Die Wirtschaftsleistung wurde durch ein stabiles makroökonomisches Umfeld, ein starkes Anlegervertrauen und einen widerstandsfähigen Dienstleistungssektor angekurbelt. (Quelle: Weltbank).

² In den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2021 zum Horn von Afrika wurde Kenia als wichtiger Partner bei der Verfolgung einer Agenda für gemeinsame Werte und Interessen, die Förderung von Frieden und Sicherheit, Wohlstand und demokratische Stabilität in der Region sowie für Multilateralismus genannt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die genannten Ziele stehen im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), in dem vorgesehen ist, dass die EU „die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse“³.

Der Abschluss dieses Abkommens steht vollkommen im Einklang mit dem Bestreben der EU, die Handelsbeziehungen mit afrikanischen Partnern gemäß der EU-Strategie für Afrika (2020)⁴, der Überprüfung der Handelspolitik (2021)⁵ und der Mitteilung zur Überprüfung der nachhaltigen Handelspolitik (2022)⁶ zu fördern.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll insbesondere das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits („AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“)⁷ durchgeführt werden, in dem der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert wird.

Ziel dieses Abkommens ist die bilaterale Durchführung der Bestimmungen des EU-OAG-WPA nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“. Das Abkommen bleibt für den Beitritt anderer OAG-Partnerstaaten offen.

Das WPA EU-Kenia wurde auch ausdrücklich als wichtige Zielsetzung in den im Juni 2021 eingeleiteten strategischen Dialog EU-Kenia integriert, und es ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der EU für ihr Engagement in Afrika.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Ziele sind kohärent mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere der Entwicklungs- und Umweltpolitik der EU.

Beim WPA mit Kenia handelt es sich um ein entwicklungsorientiertes Handelsabkommen. Es bietet Kenia einen asymmetrischen Marktzugang, was es dem Land ermöglicht, sensible Wirtschaftszweige gegen eine Liberalisierung abzuschirmen, es sieht zahlreiche Schutzmaßnahmen sowie eine Klausel zum Schutz von im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigen vor, und es schafft Ausfuhrsubventionen im Handel zwischen den Vertragsparteien ab. Die einschlägigen Vorschriften fördern die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und stehen im Einklang mit Artikel 208 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Darüber hinaus enthält das Abkommen ein Kapitel mit weitreichenden Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, die die Bereiche Umwelt, Soziales, Arbeits- und

³ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

⁴ GEMEINSAME MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020JC0004>.

⁵ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM%3A2021%3A66%3AFIN>, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1656586727707&uri=CELEX%3A52022DC0409>

⁶ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3, Abkommen geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

Menschenrechte sowie Gleichstellung der Geschlechter abdecken. Die Ziele des Abkommens stehen daher im Einklang mit der Umwelt-, Klima- und Sozialpolitik der EU sowie mit Verpflichtungen, die auf internationaler Ebene eingegangen wurden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur würden alle Bereiche, die vom WPA (einem Freihandelsabkommen) erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich des Artikels 207 AEUV fallen.

Das Abkommen ist daher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV von der Union zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV von der Union abzuschließen.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte WPA deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU mit Blick auf die Verwirklichung ihrer außenpolitischen Prioritäten in verantwortungsvoller Weise umzugestalten. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Ziel dieses WPA ist die bilaterale Durchführung der Bestimmungen eines bereits geschlossenen regionalen Freihandelsabkommens (EU-OAG-WPA). Es steht im Einklang mit

den aktualisierten Verhandlungsdirektiven⁸. Aus diesen Gründen kommen die im Rahmen der besseren Rechtsetzung geltenden Anforderungen nicht zur Anwendung.

In der Zukunft könnte eine Ex-post-Bewertung des Abkommens vorgesehen werden.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

Im März 2023 wurde der im Abkommen enthaltene Anhang betreffend Handel und nachhaltige Entwicklung, der im Vergleich zum EU-OAG-WPA die wichtigste Neuerung darstellt, im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Dialogs den Interessenträgern präsentiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Da dieses Abkommen auf die bilaterale Durchführung der Bestimmungen eines bereits geschlossenen regionalen Freihandelsabkommens (EU-OAG-WPA) abzielt, sind nach dem Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung zusätzliche Folgenabschätzungen nicht erforderlich.

Im Jahr 2002 wurde bereits eine Nachhaltigkeitsprüfung für alle WPA eingeleitet. Das Ergebnis dieser Nachhaltigkeitsprüfung bezog sich sowohl auf die Verhandlungen über das 2007 geschlossene Rahmen-WPA zwischen der EU und der OAG als auch auf das im Oktober 2014 geschlossene umfassende WPA über den Warenhandel zwischen der EU und der OAG.

Nach dem Abschluss des EU-OAG-WPA im Oktober 2014 wurde 2018 eine „wirtschaftliche Analyse der Verhandlungsergebnisse“ durchgeführt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des EU-OAG-WPA auf die Vertragsparteien zu bewerten.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieses Übereinkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für Kenia gilt bereits die Marktzugangsverordnung, die dem Land einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt wie im Rahmen eines WPA gewährt. Ziel der Marktzugangsverordnung war es, den AKP-Staaten, die sich um den Abschluss, die

⁸ BESCHLUSS (EU) 2020/13 DES RATES vom 19. Dezember 2019 zur Änderung der Direktiven für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fallen, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_2020.006.01.0101.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2020%3A006%3ATOC.

Unterzeichnung und die Ratifizierung eines WPA bemüht haben, das aber schlussendlich aus Gründen unabhängig von diesen Bemühungen nicht vorläufig angewandt werden konnte, Zugang zum Markt der EU zu gewähren. Dies war bei Kenia in Bezug auf das EU-OAG-WPA von 2014 der Fall, das aufgrund der fehlenden Unterzeichnung und Ratifizierung des WPA durch alle OAG-Mitglieder nicht vorläufig angewandt werden konnte.

Somit wird sich das Abkommen nicht auf den Haushalt auswirken, da sich die Bedingungen für Kenias Zugang zum EU-Markt dadurch nicht ändern.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Das Abkommen enthält institutionelle Bestimmungen, mit denen Gremien auf ministerieller, hochrangiger und technischer Ebene eingerichtet werden, die dessen Durchführung, Funktionsweise und Wirkung überwachen, steuern und unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Auf ministerieller Ebene wird der WPA-Rat eingesetzt, der befugt sein wird, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen anzunehmen. Er wird von einem Ausschuss hoher Beamter bei der Überwachung der Durchführung und Anwendung des WPA und bei der Bewertung seiner Auswirkungen auf die Vertragsparteien unterstützt.

Auf technischer Ebene kann der Ausschuss hoher Beamter Fachausschüsse, Arbeitskreise, Taskforces oder Gremien einsetzen, die sich mit Fragen befassen, die sich aus dem Abkommen ergeben. Das Abkommen sieht außerdem einen Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen vor, der mit dessen Inkrafttreten eingesetzt wird und die Durchführung und Verwaltung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Zollwesen und die Erleichterung des Handels sowie über Ursprungsregeln überwachen wird. Darüber hinaus wird ein umfassender Dialog über Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eingeführt, dessen Aufgabe es ist, die Fortschritte bei der Durchführung des Kapitels über Landwirtschaft zu überwachen und eine Plattform für den Austausch über die heimische Agrarpolitik der einzelnen Vertragsparteien und für die diesbezügliche Zusammenarbeit zu bieten. Im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung wird mit Inkrafttreten des Abkommens ein Sonderausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, die Durchführung des betreffenden Anhangs zu erleichtern, zu überwachen und zu überprüfen.

Im Abkommen ist vorgesehen, dass Vertreter der Zivilgesellschaft (Privatwirtschaft, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen) an der Durchführung des Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, mitwirken können. Es werden interne Beratungsgruppen eingerichtet, in denen in einem ausgewogenen Verhältnis unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten sind, unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätige nichtstaatliche Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften. Sie treten regelmäßig zusammen und beraten die jeweilige Vertragspartei bei der Durchführung des Abkommens. Ferner wird ein Beratungsausschuss eingesetzt, der als gemeinsames zivilgesellschaftliches Beratungsgremium mit Beteiligung der internen Beratungsgruppen den Ausschuss hoher Beamter unterstützen wird, um den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern

der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Wirtschafts- und Sozialpartner in Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, zu fördern.

Schließlich wird das WPA-EU-Kenia ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens vom jährlichen Durchführungs- und Durchsetzungsbericht der Kommission erfasst sein.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung der besonderen Bestimmungen des Vorschlags**

Dieses Abkommen zielt de facto auf die Durchführung der Bestimmungen des früheren Abkommens ab, das 2014 mit den OAG-Mitgliedern ausgehandelt wurde. Es beinhaltet die für die Durchführung des regionalen WPA durch ein einzelnes OAG-Mitglied notwendigen Anpassungen und steht allen weiteren OAG-Ländern offen, die in Zukunft beitreten wollen. Außerdem wurde das Abkommen auch aktualisiert, um es an aktuelle Herausforderungen anzupassen; z. B. wurde zur Förderung der Nachhaltigkeit ein Anhang mit weitreichenden Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung eingefügt und das Kapitel über wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung modernisiert.

Das WPA EU-Kenia enthält Bestimmungen über den Warenhandel, Zoll- und Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Landwirtschaft und Fischerei, Entwicklungszusammenarbeit, Streitvermeidung und -beilegung sowie einen Anhang betreffend Handel und nachhaltige Entwicklung. Das Abkommen enthält auch zwei Gemeinsame Erklärungen zur Anwendbarkeit der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. der Ursprungsregeln.

Das Abkommen sieht insbesondere Folgendes vor:

- Asymmetrische Abschaffung der Zolltarife: während die EU durch die Abschaffung von Zöllen und Kontingenten (ausgenommen für Waffen) freien Zugang zu ihrem Markt gewährt, wird Kenia seinen Markt schrittweise öffnen, wobei Übergangszeiträume gelten und sensible Waren von der Liberalisierung ausgenommen werden.
- Vorübergehende Anwendung der Ursprungsregeln der Marktzugangsverordnung (die für Kenia bereits gilt) auf den Handel beider Vertragsparteien, bis ab Inkrafttreten des Abkommens und innerhalb von fünf Jahren der Durchführung des WPA ein neues Protokoll betreffend die Ursprungsregeln ausgehandelt wird. Dieses neue Protokoll betreffend die Ursprungsregeln wird, wie in der Gemeinsamen Erklärung zu den Ursprungsregeln vorgesehen, auf den Ursprungsregeln des EU-OAG-WPA beruhen.
- Bestimmungen, die den Entwicklungsbedürfnissen Kenias Rechnung tragen, z. B. besondere Schutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Maßnahmen zur Ernährungssicherheit und zum Schutz von im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigen.
- Zollspezifische Bestimmungen zur Erleichterung des Handels, zur Förderung besserer Zollvorschriften und -verfahren, zur Unterstützung der kenianischen Zollverwaltung und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden.

- Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Harmonisierung intraregionaler Normen und zum Ausbau der Fachkompetenz Kenias.
- Ein Kapitel über Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit mit Bestimmungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kenianischen Wirtschaft durch den Aufbau von Angebotskapazitäten und zur Unterstützung Kenias bei der reibungslosen Durchführung des WPA. Das ursprüngliche Kapitel des OAG-WPA wurde – mit den erforderlichen Aktualisierungen – weitgehend beibehalten. Ein Anhang, der sich spezifisch auf die EU und Kenia bezieht, wurde hinzugefügt und bildet die Änderungen im Vergleich zum Wortlaut des regionalen Abkommens ab.
- Ein dem Thema Handel und nachhaltige Entwicklung gewidmeter Anhang, der die Bereiche Arbeit, Gleichstellung der Geschlechter sowie Umwelt und Klima abdeckt und verbindliche und im Wege eines speziellen Streitbeilegungsmechanismus durchsetzbare Verpflichtungen enthält. Die Möglichkeit, Verpflichtungen im Rahmen des Anhangs betreffend Handel und nachhaltige Entwicklung vorübergehend auszusetzen (d. h. „Sanktionen“ zu verhängen) ist in dem Abkommen nicht vorgesehen. In der Gemeinsamen Erklärung über Handel und nachhaltige Entwicklung haben sich die EU und Kenia jedoch ausdrücklich dazu verpflichtet, die Verhandlungen über diesen Aspekt im Rahmen der „Überprüfungsklausel“ fortzusetzen.

Dieses Abkommen wird alle fünf Jahre überprüft, gerechnet ab dem Tag seines Inkrafttretens. Der Wortlaut des WPA enthält eine Verpflichtung zur Aushandlung neuer Bereiche, die in das WPA aufgenommen werden sollen („Überprüfungsklausel“), einschließlich Bestimmungen über den Handel mit Dienstleistungen und handelsbezogene Vorschriften über nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbspolitik, Investitionen und Entwicklung des Privatsektors, Rechte des geistigen Eigentums und Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen. Die Ergebnisse der Verhandlungen in diesen Bereichen sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens in das Abkommen einfließen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁹,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹⁰,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „WPA“) mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.
- (2) Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (im Folgenden „OAG“) (Republik Burundi, Republik Kenia, Republik Ruanda, Vereinigte Republik Tansania und Republik Uganda) über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) wurden am 14. Oktober 2014 abgeschlossen, und das OAG-WPA wurde am 16. Oktober 2014 paraphiert.
- (3) Kenia hat das EU-OAG-WPA im September 2016 ratifiziert und unterzeichnet. Damit das regionale WPA in Kraft treten kann, müssen alle OAG-Mitglieder das Abkommen unterzeichnen und ratifizieren. Da drei OAG-Mitglieder das regionale Abkommen gegenwärtig noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, kann es nicht in Kraft treten.
- (4) Am 19. Dezember 2019 hat der Rat die Verhandlungsdirektiven der Kommission von 2002 aktualisiert und darin den Abschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung in WPA aufgenommen.
- (5) Am 27. Februar 2021 stimmte der OAG-Gipfel der bilateralen Durchführung des WPA durch individuelle OAG-Länder nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“ zu. Am 4. Mai 2021 teilte Kenia der Kommission mit, in diesem Sinne weitere Schritte unternehmen zu wollen.
- (6) Am 17. Februar 2022 unterzeichneten Exekutiv-Vizepräsident Valdis Dombrovskis im Namen der EU und Botschafterin Raychelle Omamo im Namen Kenias am Rande des Gipfeltreffens EU-Afrikanische Union eine gemeinsame Erklärung, in der vereinbart wurde, die Verhandlungen über das WPA EU-Kenia (im Folgenden „Abkommen“) voranzubringen, das für andere OAG-Partnerstaaten offen bleiben wird.
- (7) Am 24. Mai 2023 wurden die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kenia erfolgreich abgeschlossen.

⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (8) Im Einklang mit dem Beschluss [...] des Rates vom [...] wurde das Abkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am [...] unterzeichnet.
- (9) Das Abkommen wird mit Wirkung vom [...] bis zu seinem eigentlichen Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- (10) In dem Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹¹ wird der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (11) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union geschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Kenia, einem Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifikation nach Artikel 139 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihrer Zustimmung zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck verleiht¹².

Artikel 3

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹¹ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3, Abkommen geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

¹² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.